

Osteopathie im Wettbewerb

Wie unterschiedliche Interessen sowie Angebot und Nachfrage die komplementäre manuelle Heilkunde in Deutschland zerstören | *Christoph Newiger*

Seit Anfang 2012 erlebt die Osteopathie in Deutschland einen regelrechten Boom. Denn Anfang jenes Jahres hatte die Techniker Krankenkasse als erste und größte gesetzliche Krankenkasse (GKV) damit begonnen, Osteopathie als neue Satzungsleistung anzubieten. Die rechtliche Grundlage für die neue Leistung bildet das am 22. Dezember 2011 verabschiedete GKV-Versorgungsstrukturgesetz. Das Gesetz war unter anderem dazu erschaffen worden, den Wettbewerb unter den gesetzlichen Krankenkassen zu stärken. Dazu dürfen die Kassen Leistungen nicht anerkannter Leistungserbringer als neue Satzungsleistungen anbieten, soweit diese nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen sind und die Kassen dafür sorgen, dass die neuen Leistungen in der fachlich gebotenen Qualität erbracht werden.¹

Mit eigenen Fernsehspots machte die TK damals ihre neue, vom Bundesversicherungsamt später genehmigte Satzungsleistung bekannt und über 100 weitere GKV folgten ihr. Heute bieten über 80 Prozent aller GKV knapp 48 Millionen Versicherten Osteopathie als zusätzliche Satzungsleistung an.

Ein Erfolg ausdauernder osteopathischer Berufspolitik? Mitnichten, denn das damalige Vorpreschen der Techniker Krankenkasse war ohne Absprache mit den diversen ärztlichen und nicht-ärztlichen Osteopathieverbänden erfolgt, die, wenn überhaupt, erst kurz vorher von der neuen Satzungsleistung erfahren hatten. Und war man bei der Techniker Krankenkasse davon ausgegangen, bei den Verbänden offene Türen einzulaufen, waren die Reaktionen von Seiten der Verbände doch sehr geteilt.

Denn einerseits verhalf die neue Satzungsleistung der Osteopathie zu einer ungeheuren Popularität und man wählte sie als wirk-

same und erstattungswürdige Form der komplementären Heilkunde endlich anerkannt. Andererseits sah man aber auch die Gefahr, dass die mit der neuen Satzungsleistung einhergehende Erstattungspraxis zu Lasten von Qualitätssicherung und Patientensicherheit gehen würde.

Diese Erstattungspraxis ist bei den allermeisten GKV ähnlich geregelt und folgt den Voraussetzungen, die die Techniker Krankenkasse aufgestellt hat:

„- Die osteopathische Behandlung wird vorab durch einen Arzt veranlasst. Eine formlose ärztliche Bescheinigung, wie zum Beispiel ein Privatrezept oder formlose Bestätigung, ist vorzulegen.

- Die Behandlung wird qualitätsgesichert von einem Leistungserbringer durchgeführt, der eine osteopathische Ausbildung absolviert hat und der Mitglied eines Berufsverbandes der Osteopathen ist oder eine osteopathische Ausbildung absolviert hat, die zum Beitritt in einen Osteopathieverband berechtigt.“²

So unmissverständlich diese Voraussetzungen auf den ersten Blick auch erscheinen, in Wahrheit werfen sie mehr Fragen auf, als dass sie für Klarheit sorgen:

- Denn über welche Kenntnisse von Indikationen, Möglichkeiten und Grenzen der Osteopathie muss ein Arzt verfügen, damit er eine osteopathische Behandlung überhaupt veranlassen kann?
- Wenn ein Privatrezept eine von einem Arzt ausgestellte Heilmittel- oder Arzneimittelverordnung ist, Osteopathie aber als Heilkunde gilt, wie kann sie dann von einem Arzt überhaupt verordnet werden?
- Welche Kriterien gelten für eine osteopathische Ausbildung in Hinblick auf Inhal-

te und Umfang und wer hat diese festgelegt oder legt diese fest?

- Wer definiert, was ein Berufsverband der Osteopathen ist oder ein Osteopathieverband, wenn es ein anerkanntes Berufsbild samt Berufsgesetz Osteopath in Deutschland gar nicht gibt?

Das Axiom der Osteopathie

Um vieles wird in der Osteopathie gerungen. Nur eines gilt als unumstößlich: Osteopathie ist Heilkunde.

Die rechtliche Grundlage hierfür lieferte das Verwaltungsgericht Düsseldorf mit seinem Urteil vom 8. Dezember 2008. Darin legte das Gericht fest, dass zur Ausübung der Osteopathie die Heilkundeerlaubnis erforderlich sei und Osteopathie somit zur Heilkunde zählt.

Zu dem Urteil hatte eine Klage geführt, die ein Physiotherapeut mit abgeschlossener mehrjähriger osteopathischer Ausbildung und mit Unterstützung eines Osteopathieverbandes gegen seine Bezirksregierung angestrengt hatte. Diese hatte ihm untersagt, weiterhin Osteopathie zu praktizieren und begründete ihr Verbot mit dem Hinweis, dass der Physiotherapeut heilkundliche Tätigkeiten nur dann ausüben dürfe, wenn diese durch eine ärztliche Verordnung delegiert würden und innerhalb seines Tätigkeitsspektrums als Physiotherapeut lägen.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf wies denn auch die Klage des osteopathisch ausgebildeten Physiotherapeuten ab und begründete ihr Urteil wie folgt:

„Die osteopathische Behandlung durch den Kläger ist gemäß § 1 Abs. 1 HeilprG erlaubnispflichtig. Nach dieser Vorschrift bedarf der Erlaubnis, wer Heilkunde ausüben will, ohne als Arzt bestellt zu sein. Heilkunde ist gemäß § 1 Abs. 2 HeilprG jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung

¹ www.bmg.bund.de/glossar/begriffe/v-y/gkv-versorgungsstrukturgesetz.html

² www.tk.de/tk/leistungen-a-z/o/osteopathie/405096 (Stand: Dez. 2014)

von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird. [...] Unter Zugrundelegung dieser rechtlichen Maßstäbe haben die von dem Kläger angebotenen osteopathischen Behandlungen die Ausübung von Heilkunde zum Gegenstand. [...]“³

Fakten

Da es kein eigenes Berufsbild, geschweige denn ein Berufsgesetz in Deutschland gibt, wird Osteopathie im Wesentlichen von drei Berufsgruppen praktiziert, nämlich von Ärzten, Heilpraktikern und Physiotherapeuten. Die Anzahl aller deutschlandweit Osteopathie praktizierenden Therapeuten lässt sich nur grob schätzen und dürfte inklusive der ca. 1.500 osteopathischen Ärzte bei ca. 10.000 liegen, wovon mindestens die Hälfte Physiotherapeuten sind.

Auch die Ausbildung in Osteopathie ist nicht einheitlich geregelt. Gesundheitsfachberufler (fast ausschließlich Physiotherapeuten) können Osteopathie berufsbegleitend an privaten Osteopathieschulen erlernen. Die Ausbildungsdauer variiert je nach Schule. Die meisten Schulen orientieren sich an den Vorgaben des nichtärztlichen Dachverbandes Bundesarbeitsgemeinschaft Osteopathie, BAO, und bieten Ausbildungen von 1.350 Unterrichtseinheiten (UE) an, was auch den Ausbildungsempfehlungen für Osteopathie der Weltgesundheitsorganisation WHO von 1.000 Zeitstunden entspricht.

Seit einigen Jahren kann Osteopathie zusätzlich auch an einigen wenigen privaten Hochschulen als Bachelor- und Masterstudiengang studiert werden. Für Abiturienten gibt es zusätzlich die Möglichkeit der mehrjährigen Vollzeitausbildung sowie des grundständigen Bachelorstudiengangs.

Einen Sonderfall stellt Hessen dar. Hier wurde Ende 2008 auf Betreiben des größten nichtärztlichen Osteopathieverbandes die Weiterbildungs- und Prüfungsordnung im Bereich der Osteopathie (WPO-Osteo) erlassen.⁴ Mit ihr können Absolventen von drei zertifizierten Osteopathie-Schulen den auf Landesebene geschützten Begriff „Osteopath“ nach 1.350 UE Weiterbildung erlangen.

Die WPO-Osteo gilt nicht für Ärzte und bezieht sich nicht auf den Primärkontakt zu ar-



Bild: www.hpo-osteopathie.de

beiten. Wer kein Heilpraktiker ist, benötigt weiterhin eine Verordnung.

Als Weiterbildungs- und Prüfungsordnung beschreibt die WPO-Osteo somit kein neues Berufsbild und stellt auch kein neues Berufsgesetz dar, regelt aber die Aus- bzw. Weiterbildung zum Osteopathen.

Auch auf ärztlicher Seite ist die Fortbildung in Osteopathie nicht einheitlich geregelt. Die im ärztlichen Dachverband Berufsverband deutscher osteopathischer Ärzteverbände, BDOÄ, organisierten ca. 1.500 Ärzte besitzen oder absolvieren eine osteopathische Fortbildung von mindestens 700 Stunden nach Vorgaben des European Register for Osteopathic Physicians (EROP). Manuellemedizinische Gesellschaften bieten Fortbildungen für Ärzte in „osteopathischen Verfahren“ von 360 UE an und einige Landesärztekammern ebenfalls in „osteopathischen Verfahren“ von nur 160 UE.⁵

All diese Absolventen drängen, ebenso wie die in Ausbildung befindlichen Therapeuten, in Osteopathieverbände, weil damit die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen leichter fällt und sie über die

Kassen zusätzliche Patienten gewinnen. Deshalb haben sich die Mitgliedszahlen der großen nichtärztlichen Osteopathieverbände in den letzten Jahren verdoppelt bis verdreifacht und ist auch die Anzahl der Osteopathieverbände selbst deutlich angestiegen.

Hatte die bereits mehrfach genannte Techniker Krankenkasse Anfang 2012 nur vier Osteopathieverbände gelistet, so sind es mittlerweile 21 verschiedene Verbände (Stand Dezember 2014), deren Mitglieder sie als Leistungserbringer anerkennt, obwohl deren osteopathische Ausbildung – soweit überhaupt schon abgeschlossen – extrem unterschiedlich ist.²

Verschiedene Interessen

Obwohl Osteopathie zur Heilkunde zählt, fehlt eine allgemein anerkannte Definition des Begriffes. So streiten in der Ärzteschaft Vertreter der Manuellen Medizin mit Vertretern der Osteopathischen Medizin darüber, ob die Osteopathie zur Manuellen Medizin zählt und insofern treffender als „osteopathische Verfahren“ zu bezeichnen sei, oder

³ www.openjur.de/u/137483.html

⁴ www.landesrecht-hessen.de/gesetze/322_Fortbildung/322-131-WPO-Osteo/WPO-Osteo.htm

⁵ www.dgmm-aemm.de/index.php?id=16 und

www.slaek.de/de/01/fortbildung/03kurs/01fb-fachgebiete/osteopathie/001Osteopathie.php

ob sie ein eigenständiges, salutogenes und ganzheitliches Gesundheitskonzept darstellt.

Wer also darf Osteopathie für sich beanspruchen und definieren?

Eine eindeutige Definition zugunsten der Vertreter der Osteopathischen Medizin liefert immerhin die Weltgesundheitsorganisation (WHO), die Osteopathie als eine eigenständige komplementäre Medizinform beschreibt, die sowohl Diagnose als auch Behandlung umfasst und sich von anderen Gesundheitsberufen deutlich abgrenzen lässt, in denen auch manuelle Techniken zur Anwendung kommen.⁶

Diese Definition machen sich auch die nichtärztlichen Osteopathieverbände zu eigen, deren Mitglieder in der Mehrzahl Physiotherapeuten sind. Sie fordern seit Jahren den eigenständigen Heilberuf Osteopath, ohne zu erläutern, wie dieser in das bestehende Gesundheitssystem integriert werden soll. Eine Osteopathie als gesetzliche Kassenleistung, die nach Ziffern abgerechnet wird, streben sie nicht an, obwohl sich abzeichnet, dass die gegenwärtige Abrechnungspraxis als GKV-Satzungsleistung mit Beträgen von bis zu 500 Euro und mehr pro Versichertem und Jahr keinen Bestand haben wird.

Aber der eigenständige Heilberuf Osteopath wird sowieso nicht kommen: Auf einer Bundespressekonferenz vom 11. Juni 2014 hatte die Bundesregierung klar zum Ausdruck gebracht, dass sie an einem staatlich geregelten Berufsbild für Osteopathen kein Interesse hat.⁷ Warum auch? Osteopathie ist Heilkunde und wer Heilkunde ohne ärztliche Bestallung praktizieren will, bedarf der staatlichen Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz.

Neue berufspolitische Überlegungen gehen deshalb in Richtung eines Art Case Managers, der bestimmte Indikationen im Primärkontakt übernehmen könnte, ohne deshalb einen eigenständigen Heilberuf auszuüben. Zwar sieht das neue GKV-Versorgungsstärkungsgesetz die Substitution, also die Übertragung ärztlicher Tätig-

keiten auf andere Personen zur selbständigen Ausübung, im Modellvorhaben vor, doch lehnt die Bundesärztekammer „die angestrebte Beseitigung des vorherigen persönlichen Patienten-Arzt-Kontaktes der aus ihrer Sicht eine unabdingbare Voraussetzung für eine Delegation ärztlicher Leistungen (ist,) strikt ab.“⁸

Zudem ziehen die Physiotherapeuten in Sachen Osteopathie nicht alle am gleichen Strang. An einem eigenständigen (Heil-) Beruf Osteopath haben die Physiotherapieverbände nämlich kein Interesse, da ihnen dann Mitglieder abhanden kämen. Deshalb bildet ein Physiotherapieverband mittlerweile seine Mitglieder in „Osteopathischen Techniken“ selbst fort. Aus fachlicher Sicht nicht zu beanstanden, weil mindestens der Bereich der Osteopathie, der in das Arbeitsfeld des Physiotherapeuten fällt, die sogenannte parietale Osteopathie, von Physiotherapeuten übernommen werden kann.

Und die Heilpraktiker? Sie bestehen auf ihre Therapiefreiheit und machen damit ein weiteres Problem deutlich, das auch für Ärzte gilt: Rechtlich betrachtet dürfen beide Berufsgruppen Osteopathie uneingeschränkt praktizieren, unabhängig davon, wie umfangreich ihre osteopathischen Fachkenntnisse sind.

Ausblick

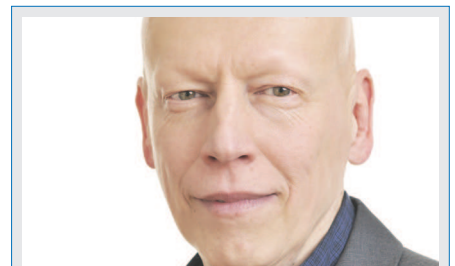
Mit der Satzungsleistung Osteopathie bieten GKV's seit 2012 ihren Versicherten eine komplementäre manuelle Heilkunde an, deren Ausbildung und Ausübung nicht einheitlich geregelt ist, die auch deshalb große Begehrlichkeiten weckt und deren mehrheitliche Leistungserbringung durch Physiotherapeuten rechtlich angreifbar ist.

Sollten die GKV's Osteopathie zu einer Reelleistung mit dann festgelegten Behandlungszeiten und -abständen machen, werden sie nur noch Leistungserbringer anerkennen können, die eine Kassenzulassung besitzen, und Heilpraktiker, auch wenn diese rechtlich und fachlich dazu berechtigt wären, von der Leistungserbringung ausschließen. Die Osteopathie würde, wie

seinerzeit die Akupunktur, in einen Leistungskatalog aufgenommen werden, den man dann zunehmend zusammenstreichen kann.

Solange das aber nicht geschieht, wird die durch die GKV's ausgelöste große Nachfrage weitere Anbieter hervorrufen, unter den Leistungserbringern, den Aus- und Fortbildungsinstitutionen und den Verbänden. Wahrscheinlich werden zunehmend mehr Ärzte „Osteopathische Verfahren“ erlernen und Heilpraktiker Wochenendkurse in Osteopathie belegen, um diese dann selbst anzubieten, während Physiotherapieverbände versuchen werden, mindestens die parietale Osteopathie der Physiotherapie zuzuordnen.

Vor solchen Entwicklungen lässt sich die Osteopathie wohl nicht mehr schützen. Aber die Osteopathie kann als Ganzes erhalten werden. Dazu muss eine osteopathische Berufspolitik, wenn sie Osteopathie gemäß den WHO-Empfehlungen als eine eigenständige Form der komplementären Heilkunde begreift, im Sinne der Patientensicherheit auf eine hochqualitative Aus- bzw. Fortbildung und die rechtssichere Ausübung der Osteopathie bestehen.



Christoph Newiger

beschäftigt sich seit über 17 Jahren als Medizinjournalist mit Osteopathie. Der Autor der ersten Patientenratgeber zu diesem Thema in Deutschland betreibt das Osteopathie-Portal osteokompass.de, ist Mitherausgeber der Fachzeitschrift „Osteopathische Medizin“ und Vorstandsmitglied der Berufsvereinigung für heilkundlich praktizierte Osteopathie, hpO.

Kontakt:

hpO, Schwanthalerstr. 5
D-80336 München
contact@hpo-osteopathie.de

⁶ www.who.int/medicines/areas/traditional/BenchmarksforTraininginOsteopathy.pdf (S. 1)

⁷ www.bundesregierung.de/Content/DE/Mitschrift/Pressekonferenzen/2014/06/2014-06-11-regpk.html

⁸ http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/Stn_BAEK_ReFE_Versorgungsstaerkungsgesetzes_07112014.pdf (S. 8)